

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BV 80/97

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung III,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 1997 durch den
Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Prof. Dr. B ü r c k
und D a u
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Land-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Mai 1997 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten. Im übrigen findet eine Erstattung außergerichtlicher Kosten nicht statt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muß in der Beschwerdebegründung einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgezählten Revisionszulassungsgründe bezeichnet werden.

Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt wird, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist in der Beschwerdebegründung die zu entscheidende Rechtsfrage klar zu bezeichnen und anzugeben, weshalb die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Insbesondere muß der Kläger darlegen, daß die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich, ist, so daß hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts erwartet werden kann (vgl Bundessozialgericht <BSG> SozR 1560 Nrn 39 und 53).

Die Beschwerde genügt diesen formellen Anforderungen nicht. Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam zunächst die Frage,

ob allein die Kenntnisnahme vom Tod eines anderen Soldaten auch zu den wehrdiensteigentümlichen Verhältnissen gezählt werden kann, da eine solche Situation nicht typisch für den Wehrdienst und auch nicht zwangsläufig mit dem Wehrdienst verbunden ist.

Diese Frage ist in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht klärungsfähig, weil nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) nicht die Kenntnisnahme vom Tod eines beliebigen anderen Soldaten als wehrdiensteigentümlicher Umstand zu würdigen ist, sondern der Tod eines langjährigen Freundes und Kameraden, den dieser bei einem (Flug)Dienst erlitten hat, den er aus besonders enger kameradschaftlicher Verbundenheit mit dem Kläger für diesen übernommen hatte.

Für die weitere vom Kläger für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage,

ob in Fällen wie dem vorliegenden auch die Voraussetzungen für die Anwendung der "Kann-Versorgung" gegeben ist, und zwar hier die Nr 107 der "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" - Ausgabe 1996,

ist nicht dargelegt, daß es sich um eine im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähige und klärungsbedürftige Rechtsfrage handelt. Ob und inwieweit im vorliegenden Fall die in den Anhaltspunkten genannten langdauernden, schweren, tief in das Persönlichkeitsgefüge eingreifenden psychischen Belastungen vorgelegen haben, ist eine tatsächliche Frage, die vom Berufungsgericht abschließend beantwortet worden ist.



Auch den weiter geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat der Kläger nicht ausreichend bezeichnet. In der Beschwerde muß dargelegt werden, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Darlegungen enthalten ist (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21 und 29). Dazu ist es notwendig, den von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG oder der anderen in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Der Kläger erwähnt zwar Urteile des BSG vom 17. Mai 1977 - 10 RV 19/96 (richtig: 10 RV 19/76) - und vom 30. November 1991 (richtig: 30. November 1971) - 10 RV 114/70 - und gibt Rechtssätze aus diesen Entscheidungen an. Er stellt dem aber keine entsprechenden Rechtssätze des LSG gegenüber, sondern legt lediglich dar, daß das Berufungsgericht sich an die Rechtsprechung des BSG nicht gehalten habe.

Die Kostenentscheidung entspricht § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)